

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 34

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Theil des Kantons stattfinden werden, sagte er u. A. in einem Aufruf: „Bei all' den bisherigen Truppenübungen haben die Truppen des Kantons Solothurn in unsern Nachbarkantonen, und vorab im Jahre 1885 im Kanton Bern, die wohlwollendste Aufnahme gefunden. Bei den bevorstehenden Uebungen liegt es an der Bevölkerung des Kantons Solothurn, die unsern Soldaten gewährte Gastfreundschaft zu entgelten. Behörden und Private werden daher eingeladen, den Truppen eine freundeidgenössische Aufnahme zu bereiten. Die Wirthe werden ermahnt, Ueberforderungen zu vermeiden und nur reelle Getränke abzugeben. Zuwiderhandlungen würden zur Folge haben, dass die betreffenden Wirthschaften für die Truppen abgesperrt und dass in gegebenen Fällen Bestrafung nach Massgabe des Gesetzes über Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei erfolgen würde.“

Ausland.

Deutschland. († Konrad Sickinger, katholischer Feldgeistlicher) bei der hessischen Division, ist in Heppenheim gestorben. Derselbe hatte die Feldzüge von 1866 und 1870/71 mit grosser Auszeichnung mitgemacht. Sein unerschrockener Muth fand allgemeine Anerkennung. Der stärkste Kugelregen konnte ihn nicht abhalten, die Verwundeten aufzusuchen und ihnen hilfreich beizustehen. Für sein Benehmen in der Schlacht von Gravelotte wurde ihm das eiserne Kreuz verliehen. Sickinger war eine in der Armee bekannte Persönlichkeit, welche die höchste Achtung genoss.

Deutschland. († Oberstlieutenant Vogt), ein rühmlich bekannter Militärschriftsteller, ist in Leipzig gestorben. Sein erstes Werk behandelte die Ereignisse in Aegypten während des Sommers 1882. Dies gilt als das beste über die Erhebung des Arabi Pascha. Fernere Schriften sind: Kriegstagebuch eines Truppenoffiziers; die europäischen Heere der Gegenwart u. s. w.

Deutschland. (Sicherheitsvorschriften für deutsche Offiziere in Paris.) Die „Army and Navy Gazette“ berichtet in ihrer neuesten Nummer über eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensmassregeln für deutsche Offiziere, welche die Pariser Ausstellung besuchen werden. Unter Graf Münsters Leitung soll ein eigener Führer für jene Offiziere ausgearbeitet worden sein, welche in demselben alle jene Hotels, Restaurants, Vergnügungsorte etc. aufgezählt finden, welche sie besuchen dürfen. Jeder Offizier hat sofort nach der Ankunft in Paris sich auf der deutschen Botschaft zu melden und die genaue Wohnung anzugeben, jeden Logiswechsel umgehend zur Anzeige zu bringen. Subalternoffiziere sollen sich nicht länger als eine Woche in Paris aufhalten, wenn sie nicht in spezieller Mission sind, und in keinem Hotel sollen mehr als zwei Offiziere zu gleicher Zeit wohnen. Das Verbleiben in Cafés und Vergnügungsorten über die zwölfte Nachtstunde ist den Offizieren strengstens untersagt. Die Verantwortung für die Exaktheit dieser Meldungen müssen wir dem genannten englischen Fachblatte überlassen.

Preussen. (Der Bestechungsprozess) gegen die Militärlieferanten Hagemann und Wollank ist am 3. Juli vor der Strafkammer des königl. Landgerichts Berlin I. endlich zu Ende geführt worden. Die Sache hat seiner Zeit Aufsehen erregt, weil sie zu einer Massenverhaftung preussischer Zahlmeister führte, welche letztere vom Kriegsgericht zum Theil mit sehr hohen Strafen belegt wurden. Die Vorgeschichte des Riesen-

prozesses ist folgende: Herr Wollank betrieb seit Jahren ein Geschäft in Hildesheim, welches für die Haushaltung der Truppen (bei uns Ordiniere genannt) Artikel lieferte. Später wurde noch in Berlin eine Filiale gegründet. 1881 trat Herr Hagemann als Theilhaber und Reisender in das Geschäft ein. Letzterer hatte zur Abschliessung von Lieferungsverträgen die verschiedenen Garnisonsorte und Schiessplätze zu besuchen. Wollank gewährte ihm bald statt einem Drittel die Hälfte des Reingewinns. Herr Hagemann wusste nämlich durch Gewährung von Gelddarlehen, Geschenken, Bewirthungen u. s. w. eine Anzahl Zahlmeister zu bestimmen, dem Geschäft vortheilhafte Bestellaufträge zuzuwenden. Aus den Büchern hat sich ergeben, dass jährlich mehrere Tausend Mark zu Bestechungszwecken aufgewendet wurden. 1885 trat Herr Hagemann aus dem Geschäft aus und wurde Leiter des Menagelieferungsgeschäfts Erstenfeld & Co. in Berlin. In der neuen Stellung suchte derselbe durch die gewöhnlichen Mittel möglich günstige Bestellungen für seine Firma zu erhalten. Ueber 30 Fälle von Beamtenbestechung wurden dem Angeklagten zur Last gelegt. Es würde zu weit führen, zu berichten, wie die Sache zur Anzeige gelangte und was weiter erfolgte. Wir begnügen uns zu bemerken: Obgleich die Zahlmeister in Preussen nicht Mitglieder der Menagekommission sind, so sind sie doch in allen Verwaltungsangelegenheiten Berather des Kommandeurs. Sie haben die Angebote und Verträge zu begutachten, die eingesandten Muster als Sachverständige zu prüfen und üben durch ihre Handelskenntnisse einen grossen, ja man kann sagen entscheidenden Einfluss aus. Diesen haben viele, die in den Prozess verwickelt waren, zu Ungunsten der Truppen geltend gemacht. Der Gerichtshof nahm an, das Verbrechen der Bestechung eines Beamten liege vor, „wenn Jemand beabsichtige, bei Abschliessung, bezw. bei Erneuerung von Lieferungsverträgen einen Beamten durch Geschenke oder andere Vortheile zu bestimmen, ihren Einfluss zu seinen Gunsten geltend zu machen. Es sei dabei nicht nothwendig, dass der Angeklagte in dem einzelnen Falle die Absicht hatte, die Zahlmeister zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen.“ Der Gerichtshof hat in Folge dessen Hagemann in 19, Wollank in 12 Fällen der vollführten Bestechung schuldig erkannt. Da bei Hagemann verschiedene erschwerende Umstände vorlagen, so wurde dieser zu 5 Jahren Gefängniss und 5 Jahren Ehrenverlust, der Angeklagte Wollank dagegen, in Anbetracht verschiedener Milderungsgründe, nur mit 1½ Jahren Gefängniss bestraft. Beiden Angeklagten sind 9 Monate Untersuchungshaft in Abzug zu bringen. — In Preussen werden Vergehen und Verbrechen, wie vorliegendes Beispiel zeigt, unnachsichtlich verfolgt und bestraft.

Oesterreich. († Vizeadmiral Graf Bombelles) ist in Rodaun gestorben. Derselbe wurde 1832 in Turin geboren; er trat 1849 als Kadett in das 9. Husaren-Regiment und wurde 1851 zur Marine-Infanterie versetzt. 1859 war er Ordonnanzoffizier bei Erzherzog Maximilian und folgte diesem nach Mexiko. Nach dem Tode des Kaisers Max trat Bombelles wieder in die österreichische Kriegsmarine und wurde später als Oberhofmeister dem Kronprinzen Rudolf zugetheilt. Trotzdem Graf Bombelles seine glänzende Karriere weniger seinen militärischen Verdiensten als seinen Verbindungen beim Hofe verdankte, war er doch bei den Kameraden in Folge seines liebenswürdigen und chevaleresken Charakters beliebt. Er hat sehr viele Sprachen geläufig gesprochen.

Frankreich. (Die Sonntagsrevuen) sind für die französische Armee durch Dekret vom 7. August 1886 vom Präsidenten der Republik untersagt worden.

Der Kriegsminister hat erklärt, dass diese Weisung auf die Territorialtruppen keinen Bezug habe. Diese Auslegung findet die „France militaire“ (Nr. 1527) sehr auffallend, obgleich die Territorialarmee nichts weiter als zu gehorchen habe. Es überrasche, dass die Territorialtruppen vom Minister nicht als zu der französischen Armee gehörig betrachtet werden. Der Nutzen der Sonntagsrevuen sei sehr gering. Sonntagsbeurlaubungen sind von Vortheil für das Ordinaire und gestatten den Soldaten, wenn sie in der Nähe wohnen, sich mit frischer Wäsche zu versehen und einen Blick in ihre Geschäfte zu werfen. Dies sei weit nützlicher, als wenn sie in den Kneipen und Cafés herumstreichen. Dies sehen die vernünftigen Truppenchefs ein, lassen grosse Beurlaubungen eintreten und halten die früher üblich gewesenen Revuen gar nicht oder nur zum Schein ab. Sie handeln so im Interesse des Dienstes und geleitet durch das Wohlwollen gegen die Untergebenen. Zum Schluss wird der Wunsch ausgesprochen, der Kriegsminister möchte verfügen, dass die Sonntagsrevuen bei den Territorialtruppen wie bei der Armee zu unterbleiben haben, da sie keinen Nutzen gewähren.

Frankreich. (Hygienisches.) Nach dem Bericht des Kriegsministers an den Präsidenten betrug 1870 die Sterblichkeit in der Armee 12 auf das Tausend, jetzt soll sie nur mehr 8 pro Mille betragen.

Die grössten Verheerungen hat der Typhus bei den Truppen angerichtet. In 13 Jahren sind daran 141,648 Mann erkrankt und davon 21,116 gestorben. Bei der bürgerlichen Bevölkerung war die Zahl siebenmal geringer, obgleich ein Theil der Leute unter sehr ungünstigen Verhältnissen lebt. Die grössere Sterblichkeit im Militär rührt von dem Zusammenleben, welches die Ansteckung erleichtert und von fehlerhaften Einrichtungen, welchen die Verwaltung abhelfen könnte und sollte, her. Allerdings werden diese Ausgaben verursachen. Als Ursachen des Typhus haben sich ergeben: Schlechtes Trinkwasser, Verseuchung des Bodens durch Unrath, durch die Senkgruben, Jauchebehälter, in Fäulniss übergegangene und schlechte Abtrittseinrichtungen.

Es wird dann berichtet, dass der Minister von den Aerzten durch Zirkular genauen Bericht über die verschiedenen Punkte und besonders genaue Untersuchung des Trinkwassers abverlangt habe.

Der Arztspektor habe die viel umfassende Untersuchung geleitet. In den meisten Fällen lasse sich der Typhus auf schlechtes Trinkwasser zurückführen.

Nichts kann gutes Quellwasser ersetzen. Kein Filter liefert vollkommen reines Wasser; immerhin kann sorgfältig besorgtes Filtriren das Uebel verringern. Dabei genügt es durchaus nicht, dass das Wasser klar sei; ein solches Wasser kann gleichwohl die schädlichsten Bakterien enthalten. Die Kasernen, welche sich an Orten

befinden, wo kein Quellwasser erhältlich ist, sollen mit den Filtern, welche sich bei den Versuchen am besten bewährt haben, versehen werden.

Es werden sodann die Abtrittseinrichtungen als Ursache des Typhus aufgeführt. Die Senkgruben werden verurtheilt und dem beweglichen Kübelsystem der Vorzug eingeräumt.

Dieser kurze Auszug aus dem langen Bericht, der noch viele andere Punkte berührt, möge genügen.

England. (Das Alter der Kavalleriepferde) beträgt in der englischen Armee nach dem Bericht des Oberveterinärs im Durchschnitt 8 Jahre 5 Monate. 1574 Pferde waren 6 Jahre alt, 1348 hatten 5 Jahre; viele haben 4 bis 11 Jahre. Zwei Pferde waren 20 Jahre alt.

Im Fuhrwesen beträgt das mittlere Alter 9 Jahre 3 Monate, in der Artillerie 9 Jahre 1 Monat. Verhältnissmässig die ältesten Pferde hat die königliche Gardekavallerie.

Verschiedenes.

— (Ein Verdammungsurtheil über den Erfinder der Büchsfinte.) Ein selten gewordenes Buch ist die „Braunschweigische und Lünoburgische Chronica von Henricus Bünting, Pfarrherre zu Gronow im Lande Braunschweig,“ vom Jahre 1596.

Darin findet sich auch folgendes köstliche Verdammungsurtheil über den Erfinder der Büchsfinte ausgesprochen:

„Anno 1380 ist das Büchsenchiessen durch einen Mönch erfunden. Daraus ersieht man, was der Teufel durch einen mordgierigen Kriegsmann nicht hat zu Wege bringen können, das hat ein verfluchter Mönch erdacht. Unsere Vorfäter haben sehr mannhaft und ritterlich gekämpft; nun aber, da das Büchsenchiessen erfunden ist, wird keine Mannhaftigkeit und Ritterlichkeit mehr geübt, denn da kann nun ein loser Stallbube kommen und schiesst den allertapfersten Helden und Kriegsmann todt. Eine mörderischere Waffe als die Büchse ist noch niemals auf die Erde gekommen und dabei ist noch das Allerschrecklichste, dass man mit Speck zu schiessen pflegt, welcher brennt wie höllisches Feuer. Allmächtiger Gott, wie grässlich muss der verfluchte Mönch, der solches Büchsenchiessen erdacht hat, im Abgrunde der Hölle gequält und gemartert werden, wie werden ihm die Teufel das Fell zerreißen, denn darüber ist kein Zweifel, er wird sehr heiss sitzen müssen!“
(„Waffenschmied.“)

Offiziers-Mützen

liefert prompt und in feinsten Ausführung nach Ordonnanz:

Lieut. 7—8 Fr., Oberlieut. 8—9 Fr., Hauptmann 9—10 Fr., Major 10—11 Fr. in Silber, 11—12 Fr. in Goldgalon, Oberstlt. 13—14 Fr., Oberst 14—15 Fr.

Es empfiehlt sich höchlichst (17)

Ed. Nägeli, Militärmützenfabrik,
Renaweg 34, Zürich.

Köln

1890.

Internationale Ausstellung
für
Kriegskunst und Armeebedarf,
verbunden mit einer
Patent-Ausstellung.

Die Leitung:

R. Cornely, Premier-Lieutenant der Artillerie a. D., Vorsitzender; **von Grävenitz**, Oberst z. D., stellvertretender Vorsitzender; **von Hergot**, Generalmajor der Artillerie z. D., Schriftführer, zugleich für Artillerie und Waffenwesen; **Götze**, Oberst a. D., Mitglied des Kaiserlichen Patent-Amts, für das Patentwesen; **Betzhold**, Major a. D., für die Abtheilung Festungsbauwesen u. Pioniere; **von Berswordt**, Hauptmann a. D., für die Abtheilung Infanterie; **von Jagow**, Rittmeister a. D., für die Abtheilung Cavallerie; **von Tschudi**, Capitain-Lieutenant a. D., für die Abtheilung Marine.

Anmeldungen sind bis 1. October 1889 zu richten an das Bureau der Kriegskunst-Ausstellung
Köln, Hohenzollernring 94.
(K acta 181/7 C)